

2376 037

278

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 326/74

Beschluß

in der Entschädigungssache

Leon K. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED], B. [REDACTED], N. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Er war rechtlich nicht gehindert, sich seine Überzeugung vom Gesundheitszustand des Klägers auf Grund der im Ausgangsverfahren erhobenen Gutachten zu bilden. Bezüglich der Spondylarthrose der Wirbelsäule übersieht der Berufungsrichter allerdings, daß das dem Kläger im Urteil des Landgerichts München vom 23. April 1964 zuerkannte Heilverfahren in dem Abgeltungsvergleich vom 9. April 1965 aufgegangen und mit der Anfechtung dieses

- 3 -

Vergleichs hinfällig geworden ist. Dieses Vorsehen wirkt aber keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf und führt ebensowenig zur Zulassung der Revision wie die Rüge nicht genügender Aufklärung.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)